

**Satzung
des Mesnerverbandes
der Diözese Eichstätt
– Berufsverbandes**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der „Mesnerverband der Diözese Eichstätt – Berufsverband“ (nachfolgend: „Mesnerverband“ genannt) ist der diözesane Berufsverband für die Mesner/Mesnerinnen der Diözese Eichstätt.
2. „Mesner“ sind Männer und Frauen, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich den Mesnerdienst an einer Kirche der Diözese ausüben.
3. Der „Mesnerverband der Diözese Eichstätt – Berufsverband“ hat seinen Sitz in Eichstätt.
4. Der „Mesnerverband der Diözese Eichstätt – Berufsverband“ ist ein privater nichtrechtsfähiger kanonischer Verein.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Mesnerverbandes ist die Wahrnehmung der Standesinteressen der Mesner/Mesnerinnen. Dazu gehören vor allem folgende Aufgaben:

1. Pflege der Gemeinschaft der Mitglieder und ihrer Angehörigen
2. Sorge für die zum Mesnerdienst nötige Ausbildung
3. Vertiefung von Fachwissen, Glaube und Frömmigkeit der Mitglieder durch Wochenendseminare, Einkehr- und Besinnungstage
4. Beratung der Mitglieder in Anstellungs-, Gehalts- und Urlaubsfragen
5. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Kirchenstiftung und der kirchlichen Behörde
6. Vermittlung von Mesnerstellen
7. Mitarbeit an der von der kirchlichen Behörde zu erlassenden Mesner-Dienst- und Besoldungsordnung

8. Zusammenarbeit mit kirchlichen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung auf diözesaner und überdiözesaner Ebene.

§ 3 Kirchliche Zweckbestimmung

Der Mesnerverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Alle Mittel, die der Mesnerverband erwirbt oder die ihm zugewandt werden, dienen ausschließlich der angeführten Zweckbestimmung. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch den Ortsordinarius der Diözese Eichstätt.

II. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder haupt- oder nebenberufliche Mesner kann dem Mesnerverband beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
2. Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter werden mit der Ernennung durch den Bischof Mitglieder des Mesnerverbandes.
3. Die Mitgliedschaft des Mesners erlischt mit schriftlicher Austrittserklärung und durch den Todesfall. Die Mitgliedschaft des Präses mit der Beendigung seiner Amtszeit.
4. Besonders verdiente Persönlichkeiten können durch Beschluss des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft erhalten; sie haben alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch von den Pflichten befreit.
5. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann der Betroffene an die Mitgliederversammlung appellieren, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beitrag

Über Erhebung und Höhe eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organe und Gliederung des Mesnerverbandes

§ 6 Organe

Die Organe des Mesnerverbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) Alle ordentlichen Mitglieder, d. h.: die Mesner/Mesnerinnen, der Diözesanpräses und sein Stellvertreter
 - b) Die Ehrenmitglieder.
2. Aufgaben:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Mesnerverbandes; sie entscheidet über Aktivitäten und Aktionen des Mesnerverbandes gemäß § 2 dieser Satzung.
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl auf fünf Jahre: den Diözesanleiter, seinen Stellvertreter, den Schriftführer und den Kassier jeweils in einem eigenen Wahlgang. Die Wahl des Diözesanleiters und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch den Bischof.
 - c) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl auf fünf Jahre in einem einzigen Wahlgang die zwei Rechnungsprüfer.
 - d) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der

Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlassung des Vorstandes.

- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- f) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und Auflösung des Mesnerverbandes (§ 14).

3. Arbeitsweises:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Diözesanleiter mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens hundert Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand dies im Interesse des Mesnerverbandes für erforderlich hält. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in diesem Fall innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand zu erfolgen.
- c) Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand einzureichen.
Andere Anträge können nur behandelt werden, wenn ihrer Behandlung zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Diözesanleiter geleitet.
- f) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Diözesanleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der Diözesanleiter und der stellvertretende Diözesanleiter;
 - b) Der Diözesanpräses und der stellvertretende Diözesanpräses;
 - c) Der Kassier und der Schriftführer;
 - d) Zwei weitere Vertreter der Mesner.

2. Aufgaben:
 - a) Der Vorstand vertritt die Interessen des Mesnerverbandes gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat und den Kirchengemeinden.
 - b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Mesnerverbandes.
 - c) Der Vorstand schlägt nach Beratung mit den Dekanatsleitern dem Bischof wenigstens drei Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und seines Stellvertreters vor.
 - d) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl.

3. Arbeitsweise:
 - a) Ordentliche Vorstandssitzungen finden wenigstens einmal jährlich statt.
 - b) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn der Diözesanleiter es für notwendig hält oder wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
 - c) Die Vorstandssitzung ist durch den Diözesanleiter wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit ist vom Diözesanleiter innerhalb von zwei Wochen eine Außerordentliche Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

- e) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Diözesanleiter geleitet.
- f) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- g) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder Fahrtkostenersatz. Bei der Rechnungsprüfung erhalten die Prüfer Fahrtkostenersatz.

§ 9 Der Diözesanleiter und sein Stellvertreter

1. Der Diözesanleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt (§ 7 2b). Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Diözesanleiter vertritt den Mesnerverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Diözesanleiter ist in seiner Tätigkeit für den Mesnerverband an die Beschlüsse der Organe des Mesnerverbandes gebunden; in dringenden Fällen kann er eigenverantwortlich handeln; darüber hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Versammlung zu berichten.
4. Der Diözesanleiter leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
5. Der Diözesanleiter unterzeichnet Ehrenurkunden des Mesnerverbandes sowie Eingaben des Mesnerverbandes an das Bischöfliche Ordinariat zusammen mit dem Diözesanpräses.
6. Der Stellvertreter des Diözesanleiters übernimmt bei Verhinderung des Diözesanleiters dessen Aufgaben.

§ 10 Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter

1. Der Diözesanpräses und sein Stellvertreter werden vom Bischof unter Berücksichtigung der Vorschläge des Mesnerverbandes (§ 8 2c) auf fünf Jahre ernannt. Ihre

Amtszeit kann auf Antrag des Mesnerverbandes jeweils um fünf Jahre verlängert werden.

2. Der Diözesanpräses berät den Mesnerverband in theologischen Fragen, insbesondere auf dem Gebiet der pastoral-liturgischen und religiösen Bildungsarbeit sowie in Fragen des Berufsbildes.
3. Der Diözesanpräses unterzeichnet Ehrenurkunden des Mesnerverbandes sowie Eingaben des Mesnerverbandes an das Bischöfliche Ordinariat zusammen mit dem Diözesanleiter.
4. Der Stellvertreter des Diözesanpräses übernimmt bei Verhinderung des Diözesanpräses dessen Aufgaben.

§ 11 Schriftführer

1. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben des Schriftführers sind:
 - a) Führung des Protokolls der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 - b) Unterstützung des Diözesanleiters bei der Abwicklung des Schriftverkehrs und bei der Führung der Mitgliederkartei.

§ 12 Kassier

1. Der Kassier wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben des Kassiers sind:
 - a) Verwaltung der Kasse des Mesnerverbandes und Besorgung der fälligen Zahlungen;
 - b) Erstattung des Kassenberichts auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Kasse des Mesnerverbandes ist jährlich von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden (§ 7 2d und e).

§ 13 Dekanatsleiter und Dekanatsversammlung

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Mesnerverbandes und zur Förderung einer engen Verbindung mit den Mesnern des Dekanats kann für jedes Dekanat ein Dekanatsleiter bestellt werden.
2. Der Dekanatsleiter wird auf der Dekanatsversammlung von den Mesnern des Dekanats auf fünf Jahre mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. In jedem Dekanat ist wenigstens im Jahr eine Dekanatsversammlung zu halten. Sie wird vom Dekanatsleiter einberufen und geleitet.

4. Der Dekanatsleiter nimmt teil am Recht des Vorstandes des Mesnerverbandes, Kandidaten für das Amt des Diözesanpräses und seines Stellvertreters vorzuschlagen (§ 8 2c).
5. Zur Unterstützung seiner Arbeit im Dekanat kann sich der Dekanatsleiter an den zuständigen Dekan wenden.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Mesnerverbandes

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Mesnerverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
2. Beschlüsse über Auflösung des Mesnerverbandes können nur gefasst werden, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden zustimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Überprüfung (recognitio) durch den Ortsordinarius von Eichstätt.
4. Vor Auflösung des Mesnerverbandes ist der Ortsordinarius von Eichstätt zu hören.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Mesnerverbandes geht das nach Ausgleich der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Bischöfliche Ordinariat zur Verwaltung über. Erfolgt binnen fünf Jahre nach der Auflösung kein neuer Zusammenschluss mit gleichen oder ähnlichen Zielen, so steht das Vermögen des Mesnerverbandes dem Bistum Eichstätt für ausschließlich kirchliche Zwecke zur Verfügung.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsbestimmung

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24. Februar 2006 beschlossen und angenommen.
2. Die Satzung bedarf zur Erlangung der Rechtskraft der vorgängigen Überprüfung (recognitio) durch den Ortsordinarius der Diözese Eichstätt.